



**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Bezirksregierung Köln
z. Hd. Herrn Ralf Dürbaum
50606 Köln

**FB 6-60 Mobilität und
Stadtentwicklung**

Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
51429 Bergisch Gladbach
Laura Schmidt
Telefon: (02202) 14 16 49
Telefax: (02202) 14 70 16 49
l.schmidt@stadt-gl.de

02.06.2026

Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach an die Bezirksregierung Köln zum Genehmigungsverfahren nach § 9 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für das Vorhaben der Kölner Verkehrs-Betriebe AG „Neubau Bahnstromunterwerk UW 65 in Refrath“ (Aktenzeichen: 25-05.05.12.05-000002-2026-0051110)

Sehr geehrter Herr Dürbaum,

mit Schreiben vom 18.05.2026 informierten Sie die Stadt Bergisch Gladbach über das Genehmigungsverfahren nach § 9 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für das Vorhaben der Kölner Verkehrs-Betriebe AG „Neubau Bahnstromunterwerk UW 65 in Refrath“ und baten um eine Stellungnahme. Diese erfolgt hiermit vorbehaltlich der Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen, der am 30.06.2026 tagt.

Planungsanlass:

Die Kölner Verkehrs-Betriebe AG plant das derzeit als Containerunterwerk vorhandene Bahnstromunterwerk UW 65 durch einen Neubau zu ersetzen. Das Unterwerk versorgt Streckenabschnitte der Stadtbahnlinie 1 in Richtung Bensberg. Das Unterwerk wurde 1989 gebaut und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Die veralteten Anlagen führen zu häufigen Ausfällen und vermehrten Störungen der Bahnstromversorgung und somit folglich zu Behinderungen im Betriebsablauf. Aus diesen Gründen ist es geplant, auf dem angrenzenden Gelände der Wendeschleife Refrath, welches sich bereits im Besitz der KVB befindet, ein neues Unterwerk zu errichten.

Die Stadt Bergisch Gladbach nimmt als Träger öffentlicher Belange zum Genehmigungsverfahren nach § 9 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wie folgt Stellung zu dem geplanten Neubau des Bahnstromunterwerk UW 65 in Refrath.

Stellungnahme:

Die Stadt Bergisch Gladbach begrüßt grundsätzlich die geplante Maßnahme der KVB AG zum Neubau des Bahnstromunterwerks UW 65 in Refrath. Der Neubau des Bahnstromunterwerks dient der sicheren Elektrizitätsversorgung der Stadtbahnlinie 1 im Zuge der geplanten Kapazitätsausweitungen auf der sogenannten Ost-West-Achse in den kommenden Jahren. Vor dem Hintergrund, dass am Standort in der Wendeschleife in Refrath bereits heute ein entsprechendes Unterwerk vorhanden ist, bietet sich dieser Bereich für den geplanten Neubau an.

Es werden für das weitere Planverfahren folgende Anregungen und Hinweise gegeben:

Bauantrag:

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BauO NRW ist bitte für den Neubau des Bahnstromunterwerk-Gebäudes ein entsprechender Bauantrag zu stellen. Nach Sichtung der bisher vorliegenden Unterlagen sind folgende Unstimmigkeiten aufgefallen:

- In der Schnittzeichnung A-A fehlt die Darstellung der Trittleiter, die in den Kabelkeller führt.
- Der angegebene Wert der UK Bodenplatte (-1,20 m) entspricht nicht der Addition der Maßkette.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben. Auch bestehen keine Bedenken, wenn das Gebäude gemäß den Anforderungen des Teils 6 – Betriebsräume für elektrische Anlagen, Sonderbauverordnung NRW ausgeführt wird. Gemäß der Netzauskunft der Rheinischen Netzgesellschaft vom 26.05.2026 ist die Löschwasserversorgung von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden als gesichert anzusehen.

Immissionen:

Das beiliegende allgemeine Schallgutachten zu Unterwerken des Ingenieurbüros I.B.U. lässt erkennen, dass der Mindestabstand zum Unterwerk im hier, analog Flächennutzungsplan der Stadt Bergisch Gladbach anzunehmenden Mischgebiet (MI) südlich des geplanten Unterwerks fünf Meter betragen muss, um die entsprechenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm (lauteste Nachtstunde) einzuhalten (Betrachtung ohne weitere Gewerbetriebe).

Der Abstand zur nächstgelegenen und schalltechnisch relevanten Wohnbebauung (Wickenpädchen 6, 51427 Bergisch Gladbach) beträgt mindestens 30 Meter.

Der Abstand zur nächstgelegenen und schalltechnisch relevanten Wohnbebauung (Wickenpfadchen 6, 51427 Bergisch Gladbach) beträgt mindestens 30 Meter.

Vor diesem Hintergrund bestehen hinsichtlich der Immissionssituation keine Bedenken. Vorausgesetzt ist, dass die gemessenen Emissionspegel im allgemeinen Schallgutachten („Standardausführung“) den zukünftigen Pegeln des geplanten Unterwerkes entsprechen, wovon hier ausgegangen wird.

Altlasten:

Anfallende Aushub- und Abbruchmaterialien sind abfallwirtschaftlich zu beurteilen und nach geltendem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bzw. entsprechenden Einzelverordnungen vorrangig zu verwerten bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen. Die anfallenden Materialien sind daher den verschiedenen Entsorgungswegen zuzuordnen und entsprechend zu separieren. Entsprechende Nachweise sind dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises - Untere Umweltschutzbehörde - auf Verlangen einzureichen.

Vor Beginn der eigentlichen Abbrucharbeiten sind alle vorhandenen Gefahrstoffe (z. B. Künstliche Mineralfasern (KMF), Asbest, Dachpappen etc.) unter Beachtung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften sowie der geltenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519 + 521) von einer hierfür zugelassenen Fachfirma auszubauen und wie unter U1 zu entsorgen. Entsprechende Nachweise sind der Unteren Umweltschutzbehörde auf Verlangen einzureichen. Die Arbeiten im Zusammenhang mit Asbest sind bei der Bezirksregierung Köln (Dez. 56 – Betrieblicher Arbeitsschutz) spätestens sieben Tage vor Beginn durch das beauftragte sachkundige Unternehmen anzuzeigen. Eine Durchschrift erhält die Berufsgenossenschaft. Die erteilte Abbruchgenehmigung ersetzt nicht die notwendige Mitteilung über die Entfernung asbesthaltiger Materialien.

Fauna:

Der geplante Eingriffsbereich liegt im Stadtteil Refrath parallel zur Stadtbahnstrecke der Linie 1 und im Bereich der dort vorhandenen Wendeschleife westlich der Straße Wingertsheide.

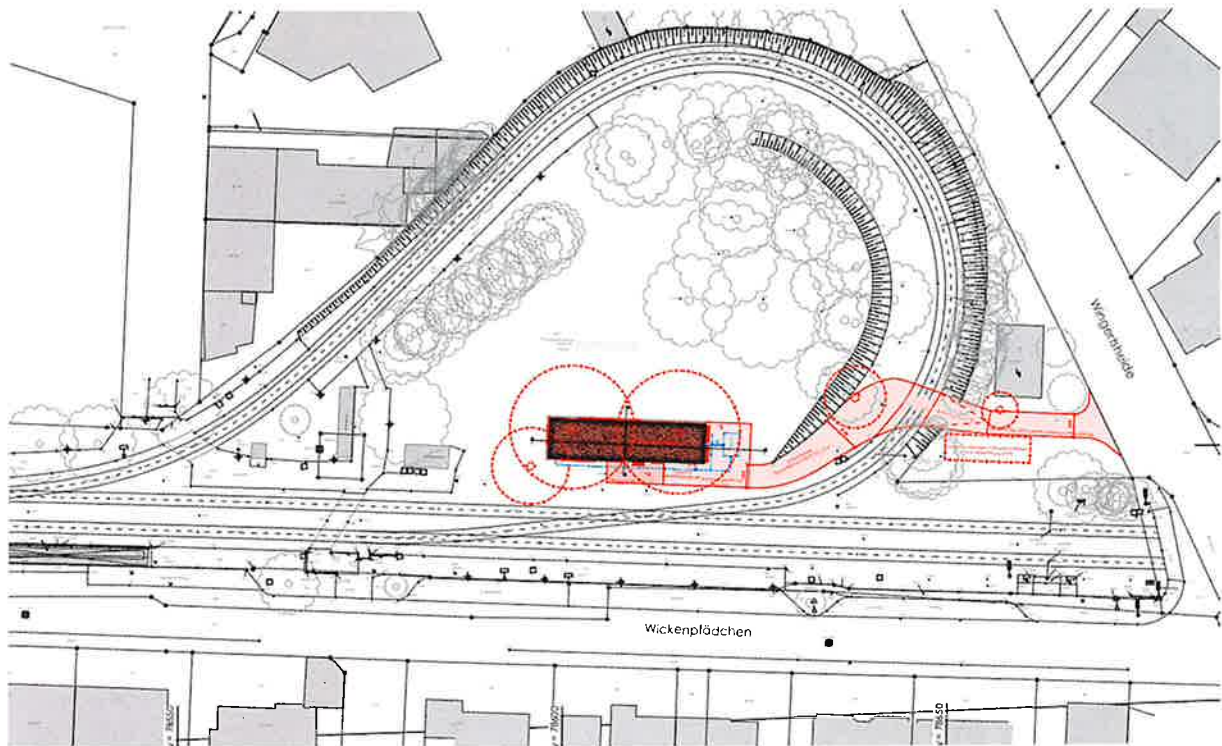


Abbildung 1: Lageplan; Quelle: RHEIN ARCHITEKTEN

Der Eingriffsbereich liegt außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Das nächste FFH- und Vogelschutz-Gebiet Koenigsforst (DE-5008-302 bzw. DE-5008-401) befindet sich ca. 650 m südlich der Planfläche. Auswirkungen auf das FFH- und Vogelschutz-Gebiet können aufgrund der Entfernung vom Plangebiet und der geringen Größe des geplanten Eingriffes ausgeschlossen werden.

Flora/Baumschutz:

Vom Gleiskörper der Wendeschleife wird ein Gehölzbestand mit heterogener Baumstruktur vorwiegend heimischer Gehölzarten eingeschlossen. Bei den hier vorhandenen Alt-bäumen handelt es sich größtenteils um Linden, Ahorn und eine Lärche. Der Jungbaum-aufwuchs wird von Ahornbäumen dominiert und in der Krautschicht finden sich neben vereinzelt Gräsern vorwiegend Brombeeren.



Abbildung 2: Blick aus südlicher Richtung auf die geplante Eingriffsfläche

Gemäß der aktuellen Planung soll das künftige Bahnstromunterwerk genau an der Stelle errichtet werden, an der die größten und aus umweltschutzfachlicher Sicht besonders schützenswerten alten Bäume (Linden) (vgl. Abb. 1 und Abb. 2) im Plangebiet stehen. Gerade mittelalte und alte Bäume sind an den jeweils vorhandenen Standort aber bereits gut angepasst, erfüllen einen vielfach höheren Nutzen für die Biodiversität und speichern in gleicher Zeit deutlich mehr CO₂ als Jungbäume. Daher sollten alte Bäume - wann immer möglich - erhalten werden. In der artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 1 wird zudem festgestellt, dass nicht auszuschließen ist, dass im Plangebiet baumgebundene Fledermausarten vorkommen. Eben diese Artengruppe ist auf Altbäume mit Rindenabspaltungen, Hohlräumen etc. angewiesen. Daher sollte angestrebt werden, das Bauwerk, zur Schonung des Altbaumbestandes, möglichst in einem Bereich ohne Altbaumbestand zu errichten, da das Schutzziel sehr hoch zu bewerten ist (vgl. Abb. 3).

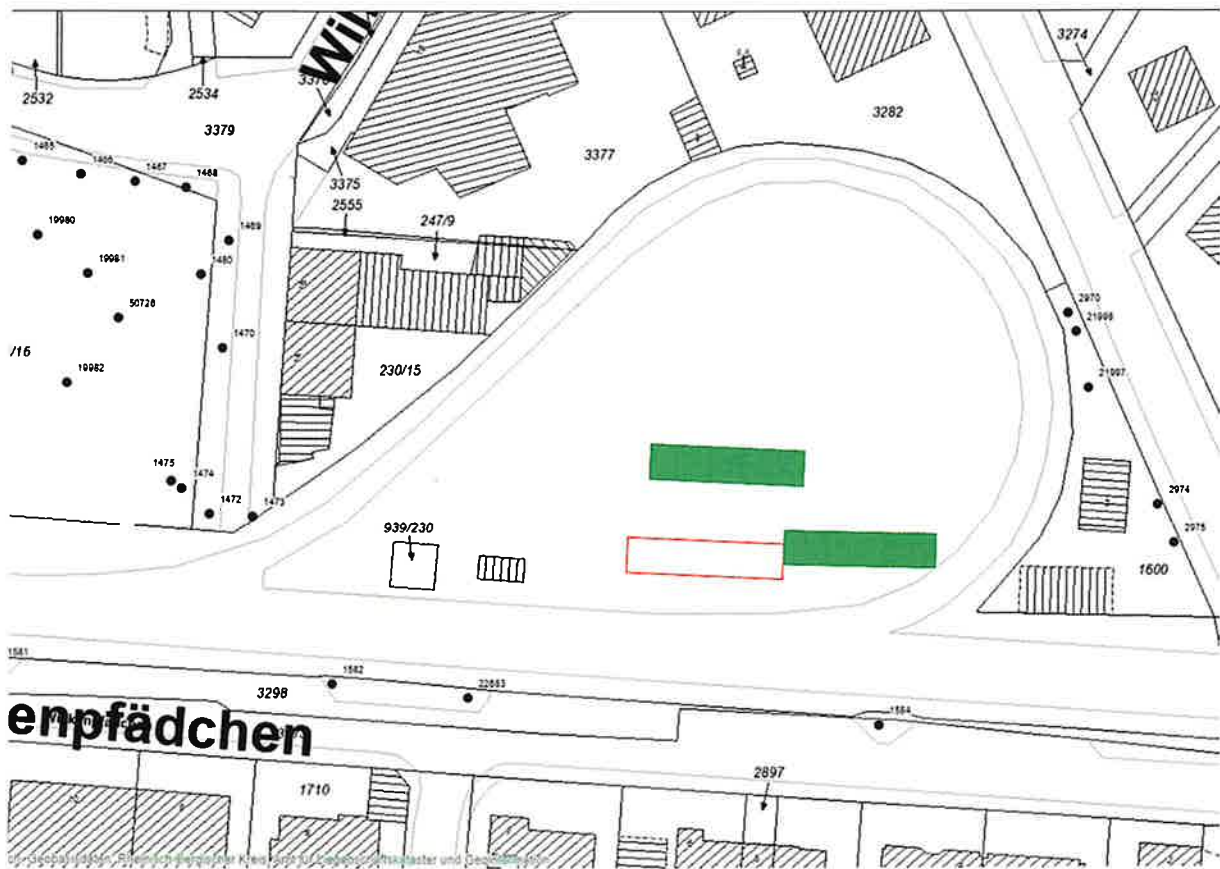


Abbildung 3: Eigene Darstellung; rote Umrandung = ungefähre Lage des UW laut aktueller Planung; grüne Flächen = Vorschläge für Bereiche mit geringerer Eingriffsintensität (weniger Altbaumfällungen notwendig) für das Bahnstromunterwerk (eigene Darstellungen nicht maßstabsgerecht)

Laut vorhandenem landschaftspflegerischen Fachbeitrags soll der Eingriff durch den Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto „Rheinische Kulturlandschaft“ ausgeglichen werden. Aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach sollte ein Ausgleich in diesem Fall aber über die städtische Baumschutzsatzung und innerhalb des Stadtgebietes von Bergisch Gladbach stattfinden, damit der Eingriff auf möglichst nah liegenden Flächen innerhalb des Stadtgebietes kompensiert wird.

In den vorliegenden Unterlagen wird zutreffend auf die Geltung der Baumschutzsatzung hingewiesen. Es bestehen jedoch Zweifel daran, dass lediglich zwei geschützte Bäume betroffen sind, da Bäume innerhalb von Gehölzgruppen bereits ab einem Stammumfang von 50 cm geschützt sind.

Unabhängig davon ist – wie bereits im Vorfeld mit der KVB abgestimmt – für sämtliche Fällungen geschützter Bäume sowie für Eingriffe in geschützte Baumumfelder ein entsprechender Antrag zu stellen. Dies gilt sowohl für Flächen der KVB als auch für Flächen der Stadt. In diesem Zusammenhang wird auf die Regelungen zu den „verbotenen Handlungen“ gemäß Baumschutzsatzung verwiesen.

Hinsichtlich der Bilanzierung (Tabelle 7) sowie der vorsorglichen Maßnahmen (Kapitel 5.2) des landschaftspflegerischen Fachbeitrags wird darauf hingewiesen, dass die zu erwartenden Ersatzbaumpflanzungen bislang nicht aufgeführt sind. Dies ist entsprechend zu ergänzen.

Darüber hinaus wird empfohlen, durch die Vorhabenträgerin eine baumschutzfachliche Baubegleitung zu beauftragen. Auf diese Weise können die antragspflichtigen Auswirkungen auf den Baumbestand – insbesondere Fällungen sowie Eingriffe in Kronen- und Wurzelbereiche im Zuge von Baustelleneinrichtungen (z. B. Kranstandorte, Schwenkbereiche, Bodenarbeiten, Leitungsgräben etc.) – frühzeitig fachgerecht ermittelt, beschrieben und in den Antragsunterlagen berücksichtigt werden.

Zudem wird angeregt, bei technischer Umsetzbarkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit ohne nennenswerte Mehrkosten eine kompaktere, kürzere Ausführungsvariante vorzusehen und den Containerbau stärker zu begrünen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich die geplante Zuwegung auf Flächen im Eigentum der Stadt befindet. Die in diesem Bereich erforderlichen Fällungen sind durch die Vorhabenträgerin zu kompensieren. Dies gilt auch für Bäume im städtischen Eigentum, die nicht der Baumschutzsatzung unterliegen, jedoch als städtische Sachwerte zu berücksichtigen sind. Der Eingriff ist entsprechend darzustellen und mit der Eigentümerin abzustimmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anregungen und bitten um weitere Beteiligung im Planungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Ragnar Migenda
Erster Beigeordneter